

Satzung des Tennisvereins Altomünster e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Tennisverein Altomünster und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Altomünster.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, den Tennissport zu pflegen und zu fördern, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu gewinnen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Insbesondere dürfen Personen nicht durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Er ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Bayerischen Tennisverbandes (BTV) im Bayerischen Landessportverband (BLSV) und damit Mitglied des Deutschen Tennisbundes (DTB). Seine Mitglieder erkennen die Satzungen des BLSV, BTV und des DTB als verbindlich an.
- (4) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes,
 - b) Teilnahme an Vereinsmeisterschaften und Mannschaftsspielen,
 - c) Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:

Vollmitglieder
Jugendliche
Ehrenmitglieder

Vollmitglieder sind aktive und passive Mitglieder, die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche sind Mitglieder, die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste um den Verein erworben haben. Sie können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder gut beleumundete Freund des Tennissports werden.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen; bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:

Austritt
Tod
Ausschluss
- (2) Der Austritt ist schriftlich zu erklären und kann jeweils nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- (3) Der Ausschluss erfolgt:
 - a) Bei grobem Verstoß gegen die Satzung, Platzordnung, Haus- und Spielordnung oder bei besonders unsportlichem Verhalten.
 - b) Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.
 - c) Wenn das Mitglied trotz Mahnung und Androhung des Ausschlusses mit der Bezahlung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages oder sonstiger vom Verein festgelegter Abgaben im Rückstand ist.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt schriftlich durch die Vorstandschaft.

- (5) Dem Betroffenen ist von der Vorstandschaft unter Setzung einer Frist von 3 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Danach entscheidet die Vorstandschaft über den Ausschluss in geheimer Wahl. Gegen diesen Beschluss kann binnen 3 Wochen, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe des Ausschlusses, Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann in geheimer Abstimmung entscheidet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte der Mitglieder:
 - a) Die Mitglieder haben das Recht, auf der Anlage des Vereins unter Beachtung der Platz- und Spielordnung den Tennissport auszuüben.
 - b) Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
 - c) Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die anwesenden Mitglieder sind, mit Ausnahme der jugendlichen Mitglieder, stimmberechtigt.
- (2) Die Pflichten der Mitglieder:
 - a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern. Die Einrichtungen des Vereins sind schonend und fürsorglich zu behandeln. Die Mitglieder haben die Haus-, Platz- und Spielordnung zu beachten bzw. danach zu handeln.
 - b) Die Mitglieder haben die Pflicht, die festgelegten Beiträge, Gebühren und Umlagen zu den in der Mitgliederversammlung beschlossenen Terminen zu bezahlen. Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen, sind nicht spielberechtigt.
 - c) Alle Mitglieder sind verpflichtet, bei Teilnahme an Wettkämpfen, Turnieren und Punktspielen ausschließlich für den eigenen Verein zu spielen. Ausnahmen kann die Vorstandschaft auf schriftlichen Antrag genehmigen.

§ 7 Gebühren, Beiträge und Umlagen

- (1) Der Verein erhebt zur Deckung aller Kosten wie Erstellung und Pflege der Plätze, Erhaltung des Vereinsheims etc. Beiträge und von neu eintretenden Mitgliedern Aufnahmegebühren. Deren jeweilige Höhe wird jährlich in der Jahreshauptversammlung festgelegt.
- (2) Die Aufnahmegebühr wird sofort nach Eintritt in den Verein fällig. Die Beiträge sind Jahresbeiträge und stets bis zum 1.4. d. J. zu entrichten. Neue Mitglieder, die nach dem 1.8. eintreten, zahlen den halben Jahresbeitrag.
- (3) Die Beiträge werden im Bankabbuchungsverfahren erhoben.

§ 8 Die Organe des Vereins

- (1) Der Verein hat folgende Organe:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstandschaft

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich im 1. Quartal des Jahres vom 1. Vorsitzenden oder im Falle einer Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung soll mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder versandt werden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den 1. Vorsitzenden oder im Falle einer Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einzuberufen:
 - a) auf Beschluss der Vorstandschaft
 - b) auf Antrag von mindestens 10% der Vollmitglieder unter Angabe der Gründe, wobei die Einberufung unverzüglich, jedoch spätestens nach Ablauf von 6 Wochen zu erfolgen hat. Die Einladung soll mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder versandt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Die Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder der Vorstandschaft.
- (2) Die Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- (4) Aufstellung des Haushaltplanes.
- (5) Festsetzung der Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge.
- (6) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (7) Aufstellung einer Spiel- und Platzordnung für die Tennisplätze, Aufstellung einer Hausordnung für das Vereinshaus und Festsetzung einer Platzbenutzungsgebühr für Gäste.
- (8) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- (9) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei der Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
- (5) Bei der Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.

§ 13 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft gewählt ist. Wahlberechtigt sind alle Vollmitglieder. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schriftführer
 - d) Kassenwart
 - e) 1. Sportwart
 - f) 2. Sportwart
- (2) Der Verein wird durch den 1. und den 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten; jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 5.000.- € belasten, ist sowohl der 1. als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Die Vollmacht des 2. Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis, jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1.

Vorsitzenden. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 5.000.- € belasten, bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Für Grundstücksverträge und Dienstverträge mit Ausnahme geringfügiger Beschäftigungen ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

- (5) Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassiers und des 1. oder 2. Vorsitzenden.
- (6) Der Spielbetrieb untersteht dem Sportwart.
- (7) Die Vorstandschaft wird einberufen durch den 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.
- (8) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn der Einberufende und drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (9) Die Vorstandschaft kann Arbeitsausschüsse mit genau abgegrenzten Aufgaben einsetzen. Die Mitgliedschaft in diesen Ausschüssen ist nicht mit der Vereinsmitgliedschaft verbunden. Für die Tätigkeit der Ausschüsse ist die Vorstandschaft verantwortlich.
- (10) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 14 Ausschüsse

- (1) Die Vorstandschaft kann insbesondere folgende Ausschüsse einsetzen:
 - a) Sportausschuss
 - b) Vergnügungsausschuss
 - c) Wirtschaftsausschuss
- (2) Die Ausschüsse haben die Aufgabe, die Vorstandschaft zu beraten. Die Vorstandschaft kann jedoch auch bestimmte Aufgaben dem Ausschuss zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 15 Vermögen

entfällt

§ 16 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Für den Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Auflösung ist öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen des Vereins dem Markt Altomünster zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Jugendsports) zu verwenden hat.

§ 17 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung tritt gemäß Beschluss der Gründungsversammlung vom 12.5.1977 in Kraft.

Altomünster, den 12.5.77,
geändert am 23.2.1990
geändert am 12.5.2015